



**Stadt Lautau**

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Stadt Lautau**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 und § 7 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Lautau folgende Satzung:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Lautau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung

### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von **mehr als drei Monate** alten Hunden im Gebiet der Stadt Lautau, mit den Ortsteilen Laubusch und Leippe – Torno. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Lautau aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. American Pitbull Terrier.

Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder denen seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

#### § 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

#### § 5 Entstehen der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.  
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im gesamten Stadtgebiet gehaltenen **über drei Monate** alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Beendigung der Hundehaltung angezeigt wird.

#### § 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den **ersten** Hund **30,00 EUR**
  - b) für den **zweiten** Hund und **jeden weiteren** Hund **60,00 EUR**
- (2) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (4) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1 Ziffer b.

#### § 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund **150,00 EUR**
  - b) für jeden weiteren Hund **300,00 EUR**.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter eine Bestätigung der Polizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 2 DVO-GefHundG vom 1.11.2000 (SächsGVBl. S. 467) vorlegt, in der die Vermutung der Gefährlichkeit des von ihm gehaltenen Hundes nach § 2 Abs. 3 widerlegt.

## § 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
1. Blindenführhunden
  2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
  3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
  4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind
  5. Jagdlich geführte Hunde von Jägern, wobei ein gültiger Nachweis der jagdlichen Führung zu erbringen ist.
  6. Hunde von bestätigten Jagdaufsehern
  7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind
  8. Herdengebrauchshunden.
- (2) Bürger, die einen Hund erwerben oder als Fundtier aufnehmen, der nachweisbar von einem Tierheim abgegeben wurde, werden für die Dauer von 12 Monaten vom jeweiligen Steuersatz befreit.  
Das Tier darf in dieser Zeit nicht an Dritte weitergegeben werden; ansonsten entfällt die Steuerbefreiung.
- (3) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## § 9 Steuerermäßigungen

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag und den entsprechenden Nachweisen um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
  2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 500 m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist. Die Befreiung wird nur für einen Hund gewährt.
  3. Hunde mit bestandener Schutzhundprüfung, die dem VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen) angehörig sind, mit entsprechendem Nachweis.
- (2) Werden in Abs. 1 aufgeführte Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von § 6 Abs. 1 Ziffer b.
- (3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

## § 10 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern wird auf Antrag die Hundesteuer als Zwingersteuer erhoben, wenn:
1. mindestens zwei zuchtaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
  2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein vom FCI (Federation Cynologique Internationale) anerkannten Hundeszüchterverein geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
  3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
  4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird.
- (2) Als Zwingersteuer wird eine jährliche Steuer (unabhängig von der Anzahl der

Zuchthunde ) in Höhe von **75,00 EUR** erhoben.

(3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Hundesteuermarken.

## § 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres; in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, im dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen.  
Für die Fälle des § 8 Abs. 1 Ziffer 1,2,3 und 8,9 bedarf es keiner jährlichen Neubeantragung.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht,
  4. in den Fällen des § 10 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw. solche der Stadtverwaltung Lauta auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

## § 12 Festsetzung/Fälligkeit

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.  
Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am **15. Februar** für das ganze Kalenderjahr fällig.  
Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Lauf eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert.  
Überzahlte Steuer wird erstattet.

## § 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen Hund hält, hat diesen sofort, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Stadtverwaltung anzuzeigen.  
Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadtverwaltung im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalenderquartals erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Stadtverwaltung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, auch im gesamten Stadtgebiet, so muss in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

#### **§ 14 Steueraufsicht/ Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird dem Hundehalter nach Anmeldung und Bezahlung des Steuersatzes eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Für die von der Hundesteuer befreiten Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes oder Wohnung, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar am Halsband befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (4) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen ihre Gültigkeit. Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke abzugeben.
- (5) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Die Höhe der Gebühr ist in der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Lauta geregelt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; diese ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Stadtverwaltung zurückzugeben.

#### **§ 15 Feststellung der Hundehaltung**

- (1) Zur Feststellung einer Hundehaltung kann sich die Stadt eines Außendienstes bedienen. Dieser kann Auskünfte von Dritten verlangen, wenn dieses bei dem /der Betroffenen unmöglich oder verweigert wird.
- (2) Zur Sicherung der Steuererhebung ist jeder Bürger verpflichtet, der Stadtverwaltung auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die auf dem betreffenden Grundstück oder in der betroffenen Wohnung gehaltenen Hunde und deren Halter zu geben.
- (3) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen ist jeder Bürger verpflichtet, die von der Stadtverwaltung zugestellten Nachweise vollständig ausgefüllt innerhalb der gesetzten Frist zu geben.
- (4) Durch die Eintragung in die Nachweise wird die Pflicht zur An- und Abmeldung nicht berührt.

#### **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer seiner Meldepflicht/Anzeigepflicht nach § 13 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 3 nicht nachkommt.

3. nach § 15 dieser Satzung keine oder nicht wahrheitsgemäße Auskünfte erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Hinweis: Bezugnehmend auf die Polizeiverordnung der Stadt Lauta ist auf die Einhaltung des § 8, sowie des § 9 zu achten. Bei Nichteinhaltung dieser §§ kommt es zu einer Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 17 Abs. 1 des SächsPolG.

### § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer der Stadt Lauta i.d.F vom 18.11.2013 außer Kraft.

Lauta, den 20.10.2015

Ortrun Rümcke  
1.stellvertretende Bürgermeisterin

